



Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hofgeismar

§ 1

Einrichtungsträger und Rechtsform

- (1) Die Kindergärten werden von der Stadt Hofgeismar als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgabenbereich

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sind der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan und das pädagogische Konzept der Tageseinrichtungen für Kinder maßgeblich.
- (3) Dies gilt auch für Kinder, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind.
- (4) Abweichende Regelungen können vom Magistrat beschlossen werden.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten und Hort) stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Hof-

geismar ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben. Für die Schulkinder endet die Kindergartenzeit grundsätzlich mit dem Ende des Kindergartenjahres (31.07.).

- (2) Die Stadt Hofgeismar unterhält folgende Tageseinrichtungen:
 - a) Kindergärten für Kinder vom vollendeten 22. Lebensmonat bis zum Schuleintritt
 - b) Kinderhort für Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Alter des Kindes.
- (5) Wenn die amtliche Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstituts für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im

Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Wenn keine anderen Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten bestimmt wurden, sind die Kindergärten und der Hort an Werktagen von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Betreuung bis 12.00 Uhr erfolgt ohne Mittagsverpflegung. Die Betreuungszeiten ab 12.00 Uhr sind nur mit der Teilnahme an der Mittagsverpflegung möglich.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen sind alle Tageseinrichtungen der Stadt Hofgeismar in der ersten Ferienwoche geschlossen. Die übrige Zeit der Sommerferien sind die Einrichtungen mit Bedarfsdienst geöffnet. Jedem Kind soll während der Sommerferien ein 3-wöchiger Urlaub ermöglicht werden.
- (3) Die Kindertagesstätten und der Hort bleiben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (4) Für Fortbildungsveranstaltungen und Teamtage der pädagogischen Fachkräfte bleiben die Tageseinrichtungen an diesen Tagen geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen über die Kita-App und ergänzend durch Aushänge in den Einrichtungen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss bei seiner Aufnahme unmittelbar ein Impfnachweis in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach digitaler Anmeldung über die Web-Kita-App und einer Bestätigung durch die jeweilige Kita-Leitung.
- (3) Mit der Aufnahmebestätigung erkennen die Personenberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, so dass die Teilnahme am Gruppengeschehen eine zusätzliche Belastung für sie ist, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nicht nutzen.

§ 6 Pflichten der Personenberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den päd. Fachkräften und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei ihnen wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigter Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Im Hort besteht keine Verpflichtung für die Personensorgeberechtigten, das Kind zu übergeben bzw. abzuholen.
- (4) Bei Fehlen einer solchen Erklärung wird das Kind nicht der fremden Person übergeben.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn das Kind vollkommen genesen ist. In besonderen Fällen kann die Leitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsklärung anfordern. Die durch die Erstellung der ärztlichen Bescheinigung entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (6) Bei plötzlich auftretenden Krankheitssymptomen während des Kita- oder Hortbesuchs sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind schnellstmöglich abzuholen. Für diesen Fall muss die telefonische Erreichbarkeit einer Bezugsperson sichergestellt sein.
- (7) Bei Festen und Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder liegt die Auf-

sichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung steht den Personensorgeberechtigten auf Wunsch nach terminlicher Vereinbarung für Gespräche zur Verfügung.
- (2) Tritt eine in der gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich den Einrichtungsträger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die notwendige Unterrichtung der Personensorgeberechtigten hat ebenfalls in geeigneter Form durch die Leitung der Tageseinrichtung zu erfolgen.
- (4) Die Leitung der Tageseinrichtung veranlasst unverzüglich notwendige ärztlichen Hilfe bei einem Unfall oder Notfall des Kindes.

§ 8

Medikamentengabe

- (1) Grundsätzlich gilt, dass das pädagogische Personal der Tageseinrichtungen Kindern keine Medikamente verabreichen darf.
- (2) Medikamente dürfen den Kindern auch nicht zur Selbsteinnahme mitgegeben werden.
- (3) Für den Einzelfall können Ausnahmeregelungen zwischen der Stadt Hofgeismar, den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Einrichtung getroffen werden.

§ 9

Elternzusammenarbeit

- (1) Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und dem Einrichtungsträger ist Voraussetzung für eine förderliche pädagogische Arbeit. Dies unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes und dessen sozialer Fähigkeiten.
- (2) Das pädagogische Personal beteiligt die Personensorgeberechtigten durch Einzel-

gespräche und Elternabende / Elternnachmittage an der Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung. Eine rege und regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen und Projekten ist besonders erwünscht.

Übernehmen Personensorgeberechtigte solche Aufgaben, so unterliegen sie der Weisung des pädagogischen Personals. Die Ausübung der Aufsicht durch Personensorgeberechtigte im Bereich der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung ist nur zusammen mit mindestens einer pädagogischen Fachkraft gestattet.

- (3) Für Elternbeteiligung, -versammlungen und Elternbeirat nach §27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und der Elternbeiräte in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 10

Versicherung

- (1) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Die Stadt Hofgeismar sowie die Tageseinrichtung übernehmen keine Haftung für verschmutzte oder beschädigte Kinderkleidung.

§ 11

Gebühren

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung des Kindes in einer Tageseinrichtung ist eine monatliche Betreuungsgebühr bzw. ein monatliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung in dieser Satzung zu entrichten.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind 4 Wochen vorher der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen wer-

den. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als vier Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser Satzung.

§ 13 Schutzauftrag

- (1) Im Rahmen der Aufsichtspflicht nimmt das pädagogische Personal der Tageseinrichtung für Kinder den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Sozialgesetzbuchs, Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, wahr.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr werden folgende personengebundene Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Höhe der Betreuungsgebühr und Berechnungsgrundlagen gemäß Gebührenordnung zu dieser Satzung
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung
- (2) Durch die Bekanntgabe dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Hofgeismar vom 18.12.2006 außer Kraft.